

c) Militärbereich Schlesien

1. Verordnung betreffend das Eigentum geflüchteter Personen

vom 5. September 1939

(Verordnungsblatt des Grenzschutz-Abschnittkommandos 3 Nr. 1/39.).

§ 1

Das gesamte unbewegliche und bewegliche Eigentum solcher Personen, die geflüchtet sind, wird beschlagnahmt.

§ 2

Eigentümer und Verwalter von Grundstücken und Gebäuden, in denen sich solche beschlagnahmte Gegenstände befinden, haben diese sicherzustellen und binnen 10 Tagen in den Landkreisen bei den Bürgermeistern, in den kreisfreien Städten bei den Oberbürgermeistern anzumelden.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Anmeldepflicht werden mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu 15 Jahren bestraft. In besonders leichten Fällen kann auf Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe erkannt werden.

Rattowitz, den 5. September 1939.

Grenzschutz-Abschnittkommando 3.

Chef der Zivilverwaltung.

D. Fikner.